

aber in Bezug auf die fraglichen Commun- oder Uebermaßschocke niemals getroffen worden sei. Auch sei der Staatsfiscus um deswillen von den Communschocken Accisgrundsteuern zu fordern nicht berechtigt, weil letztere an die Steuerkasse nicht vergütet und berechnet werden. — Aus der von dem Gesamtministerium mitgetheilten Sachdarstellung geht nun hervor, daß allerdings dem Stadtrathe zu Dresden durch wiederholte landesfürstliche Begünstigung gestattet worden sei, eine beträchtliche Anzahl Schocke von Grundstücken der Stadt und deren Weichbilds zu Bestreitung städtischer Ausgaben zu verwenden, daß aber bei Einführung der Generalaccise, nächst den an das Steuerärar zu berechnenden Schocken, auch jene Commun- oder Uebermaßschocke an die Generalaccise zur Uebertragung in ordinariis überwiesen und die Besitzer der damit behafteten Grundstücke von der Verrechnung derselben in ordinariis befreit, in denjenigen Fällen aber, wo es die Accisverfassung mit sich gebracht habe, zur Entrichtung der Accisgrundsteuern zugezogen worden seien. Und allerdings scheint nun der unterzeichneten Deputation diese Zuziehung eine nothwendige Folge jener Befreiung zu sein; so, daß nur auf die besondere Eigenschaft der oftgedachten Commun- oder Uebermaßschocke weiter Etwas nicht ankommen kann. — Wenn die Beschwerdeführer zur Unterstützung ihres Gesuchs sich zugleich darauf bezogen haben, daß die von sothanen Schocken entrichteten Grundsteuern niemals von der Acciskasse an die Steuerkasse vergütet worden seien, so wird in dieser Beziehung in der erwähnten ministeriellen Mittheilung gesagt: bis zu Ende des Jahres 1712 seien die Ordinarsteuern von sämtlichen damals gangbaren Communschocken dem Stadtrathe zu Dresden aus der hiesigen Generalacciseinnahme vergütet, vom Jahre 1713 aber wegen darüber entstandener Zweifel bei der Generalaccis-Uberschusskasse deponirt, bis durch Rescript vom 18. December 1733 diese Frage gegen den Stadtrath entschieden und angeordnet worden, daß die Uebermaßschockgelde vom Jahre 1734 an von der Acciseinnahme unter den Accis-Uberschussgeldern mit verrechnet und eingesendet werden sollten, wobei es denn auch in der Folge geblieben sei. — Ob nun hierdurch dem Stadtrathe Unrecht geschehen sei, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört, weil sie auf die vorliegende Sache keinen Einfluß haben könnte. Denn die Deputation muß in dieser Hinsicht ganz dem beistimmen, was in der mehrerwähnten ministeriellen Mittheilung gesagt wird, wenn es darin heißt: Die Uebertragung der Steuern in ordinariis durch die Generalaccise hat, den Steuerpflichtigen gegenüber, offenbar keine andere Wirkung, als die, daß sie seit Einführung der Generalaccise von der Entrichtung der Ordinarsteuern befreit worden sind. Diese Wirkung hat die Einführung der Generalaccise auch für die Besitzer der mit Communschocken onerirten Grundstücke gehabt, dieselben sind nämlich des Vortheils der Generalaccis-Uebertragung ganz in dem nämlichen Umfange, wie die Besitzer anderer steuerbarer Grundstücke theilhaftig worden und wurden daher, gleich diesen, in den directen Abgaben wegen dessen entschädigt, was sie zur indirecten Abgabe der Generalaccise beizutragen hatten. — Ob die Kasse, welche früher die Ordinarsteuern bezog, deren Beziehung mit oder ohne Entschädigung aufgegeben, und namentlich ob sie deren Einkommen aus der Generalacciskasse vergütet erhalten hat, oder nicht, oder welches Abkommen sonst hierunter getroffen worden, ist dem Interesse des Steuerpflichtigen, welcher daran keinen Theil hat und hierüber weder Bedingungen stellen, noch ein Widerspruchsrecht ausüben kann, gänzlich fremd, daher auch auf das Rechtsverhältniß zwischen der Generalacciskasse und den Steuerpflichtigen ohne allen Einfluß. Dieß geht um so

einleuchtender jetzt auch aus dem Umstände hervor, daß seit Einführung der neuen Landesverfassung eine Verschmelzung des Fiscus mit dem Steuerärar eingetreten und in Verfolg derselben von dem Begriff der Steuerübertragung weiter nichts als der Wegfall der Steuererhebung in ordinariis übrig geblieben ist. — Dieselben Gründe sind es hauptsächlich, welche auch den den Beschwerdeführern früher von den Behörden ertheilten Bescheidungen untergelegt worden sind. Das Landes-Justizcollegium hat jedoch, bei Verwerfung der oberwähnten von Ersteren eingewandten Berufung, noch den Grund angeführt: daß die Accisgrundsteuern von den auf den fraglichen Grundstücken haftenden Commun- oder Uebermaßschocken zeither ohne Widerspruch erhoben worden seien, und eben darauf wird auch in der ministeriellen Mittheilung hingedeutet. Die Beschwerdeführer setzen dem zwar entgegen: daß sie erst neuerlich von der Bewandniß der Sache und davon, daß unter den auf ihren Grundstücken haftenden Schocken 122 Communschocke begriffen seien, Kenntniß erlangt haben, welcher Umstand die von ihnen und ihrem Erblasser erlegte Accisgrundsteuer als ein indebitum erscheinen lasse, zu dessen Zurückforderung sie berechtigt seien, ohne daß ihnen deshalb eine Verjährung entgegengesetzt werden könne. Allein die Deputation glaubt sich ein weiteres Eingehen auf diesen Punct ersparen zu können; da schon aus dem oben Gesagten hervorgehen dürfte, daß den Beschwerdeführern und deren Erblasser durch die Abforderung der Accisgrundsteuer von den Communschocken ein Unrecht nicht geschehen sei. — Sollte man aber auch der Deputation hierin nicht unbedingt beistimmen können; so dürfte doch wenigstens nicht zu behaupten sein, es haben die Beschwerdeführer so viel für sich, daß die Ständeversammlung sich bewegen fühlen müßte, sich für deren Gesuch zu verwenden. Vielmehr wird die obangeführte Entscheidung des Landes-Justizcollegiums der Sache ganz angemessen erscheinen, welche die Ersteren zur rechtlichen Ausführung ihres Anspruchs verweist. — Aus allen diesen Gründen muß die unterzeichnete Deputation ihr Gutachten dahin abgeben:

daß die Beschwerdeführer zu bescheiden seien, die Ständeversammlung habe Bedenken getragen, auf ihr Gesuch einzugehen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich kann mich mit der Deputation doch nicht ganz einverstehen. Es scheint mir aus ihrem Berichte selbst hervorzugehen, daß die Uebermaßschocke, welche der Rath zu Dresden auferlegte, eine ihm bewilligte oder connivirte Communanlage waren. Das Verhältniß mit den Accischocken scheint mir hier weniger entscheidend. Ziel nun der Zuschuß zur Communanlage später hinweg, so könnte der Staat solchen nicht an sich ziehen. Da man könnte anführen, daß dann die Contribuenten auf zweifache Weise contribuiren müßten. Einmal müßten sie noch die Uebermaßschocke an das Steuerärar fortzahlen, dann müßten sie auch, wenn auch vielleicht in homöopathischen Theilen, zu den durch Wegfall dieser Art Communanlage auf andere Weise aufzubringenden städtischen Bedürfnissen wieder mit contribuiren. Ich finde daher den Rechtstitel für die Beschwerde gegründet, die Verweisung auf den Rechtsweg zu hart, und halte es durchaus für unerläßlich, die Wünsche der Beschwerdeführer zu bevorzugen.

(Beschluß folgt.)